

L 2 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.82.00	S. 1
--	------------	----------------	------

Anlage 3 – Übersicht der mit ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

Die zwölf Module, die in ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehen, kommen im Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ in der folgenden Weise aus den drei Studienbestandteilen Grundwissenschaften (GW) und den beiden Unterrichtsfächern:

L2		Insgesamt	GW	1. Unterrichtsfach	2. Unterrichtsfach
	LP	180	60	60	60
	Module für die Staatsprüfung	12	4	4	4

Grundwissenschaften:

Die vier Module, die aus den sieben zu studierenden Modulen der Grundwissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Allgemeines Schulpraktikum) mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, können die Studierenden aus den von ihnen studierten Grundwissenschafts-Modulen selber wählen unter zwei Bedingungen: das Modul des Allgemeinen Schulpraktikums kann nicht eingebracht werden und eines der eingebrachten Module muss ein Aufbaumodul sein. Die Wahl der einzubringenden Module ist von der Wahl der Prüfungsfächer unabhängig.

Unterrichtsfach Arbeitslehre:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Arbeitslehre mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- zwei der folgenden Module:
 Modul 1 „Grundlagen der arbeitsorientierten Bildung/Arbeitslehredidaktik (P)“,
 Modul 2a „Handlungsfeld Arbeit, Beruf und Lebenswelt (WP)“,
 Modul 2b „Handlungsfeld Berufliche Rehabilitation und Integration (WP)“,
 Modul 4 „Vertiefung Handlungsfelder und Praxisformen der arbeitsorientierten Bildung / Didaktik der Arbeitslehre (P)“;
- und zwei der folgenden Module:
 Modul 5 „Einführung in die Technik L2/L5 (P)“,
 Modul 6 „Einführung in die VWL / Mikroökonomie für Nebenfachstudierende (P)“,
 Modul 7 „Verbraucherpolitik“,
 Modul 8a „Vertiefende Aspekte der Technik L2/L5 (WP)“,
 Modul 8b „General Management I (Nebenfach) (WP)“,
 Modul 8c „Makroökonomie I (Nebenfach) (WP)“,
 Modul 8d „Alltagsmanagement privater Haushalte“.

L 2 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.82.00	S. 2
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Biologie:

Vier Module müssen aus dem Unterrichtsfach Biologie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden. Diese werden vom Studierenden folgendermaßen ausgewählt:

- „BioF-L2L3L5-2 - Humanbiologie“ oder „BioF-L2L3L5-1 - Anatomie, Systematik und Evolution der Pflanzen und Tiere (I)“,
- „BioF-L2L5-3 - Ökologie, Physiologie und funktionelle Morphologie der Pflanzen“ oder „BioF-L2L5-4 - Ökologie, Physiologie und funktionelle Morphologie der Tiere (I)“,
- „BioD-L2L3L5-1 - Grundlagen der Biologiedidaktik“, „BioD-L2L3L5-2 - Methodik des Biologieunterrichts“ oder „BioD-L2L5-3 - Planen und Gestalten von Biologieunterricht (Sek. I)“,
- „BioD-L2L3L5-4 -Schulpraktische Studien“ oder „BioD-L2-5 - Biologiedidaktische Vertiefung Sek. I“.

Unterrichtsfach Chemie:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Chemie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul „Chemisches Praktikum (P)“,
- Modul „Physikalische Chemie (P)“,
- Modul „Didaktik der Chemie 1 (P)“,
- Modul „Didaktik der Chemie 2 (P)“.

Unterrichtsfach Deutsch:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Deutsch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul „Wort und Satz“,
- Modul „Hauptwerke der deutschen Literatur im europäischen Kontext“
- Modul „Text und Gespräch“,
- Modul „Literatur in institutionellen Kontexten“.

Unterrichtsfach Englisch:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Englisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 02 (P): Teaching English as a Foreign Language II“ **oder** „Modul 03 (P): Teaching English as a Foreign Language III“,
- „Modul 04 (P) Literary and Cultural Studies“ **oder** „Modul 05 (P) Cultural Studies“,
- „Modul 06 (P) English Linguistics“,
- „Modul 07 (P) Introductory Language Course“.

L 2 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.82.00	S. 3
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Erdkunde:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Erdkunde mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- zwei der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
„07-Erdkunde-L2/L5-P-01 Wissenschaftliche Grundlagen Geographischen Schulstoffs 1(P)“,
„07-Erdkunde-L2/L5-P-02 Einführung in die Anthropogeographie (P)“,
„07-Erdkunde-L2/L5/L3-P-04 Regionale Geographie (P) II“;
- sowie zwei der folgenden Module aus der Didaktik der Geographie:
„07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-01 Geographiedidaktik I – Grundlegung (P)“,
„07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-02 Geographiedidaktik II – Vertiefung (P)“,
„07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-03 Geographiedidaktik III - Spezialisierung“.

Unterrichtsfach Ethik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Ethik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- zwei der Module „Modul 01 (P): Einführung in die Praktische Philosophie“, „Modul 02 (P): Kommunikation und Medien / Kulturen und Konflikte“, „Modul 03a - Themen- und Problemfelder christlicher Ethik und Sozialethik und Ethik nichtchristlicher Religionen (WP)“, „Modul 03b - Biblische und christentumsgeschichtliche Ausformungen ethischer Lebensgestaltungen (WP)“,
- sowie zwei der Module „Modul 31 (P): Didaktische Realisierung philosophischer und ethischer Denkprozesse“, „Modul 32 (P): Probleme des Zugangs zur Philosophie und Ethik und der Vermittlung ihrer Inhalte“, „Modul 34 (P): Projekt und Präsentation“.

Unterrichtsfach Evangelische Religion:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul 02 (P1b): „Bibelwissenschaften Altes Testament und Neues Testament unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ **oder**
- Modul 04 (P2b): „Protestantische Theologie in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
- Modul 05 (P3a): „Praktische Theologie / Religionspädagogik 1“ **oder** Modul 11 (Pd5): „Praktische Theologie / Religionspädagogik 2“
- **Zwei** Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule:
 - Modul 07 (WPd1): „Altes Testament“,
 - Modul 08 (WPd2): „Neues Testament“,
 - Modul 09 (Wpd3): „Kirchen- und Theologiegeschichte“,
 - Modul 10 (WPd4): „Systematische Theologie“,
 - Modul 12 (WPI1a): „Theologische Themen in biblischer und historischer oder systematisch-theologischer Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - Modul 15 (WPI2a): „Theologische Themen in alttestamentlicher und neutestamentlicher Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - Modul 18 (WPI3a): „Theologische Themen in kirchen- und theologiegeschichtlicher sowie systematisch-theologischer Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - Modul 21 (WPI4a): „Themen der Praktischen Theologie / Religionspädagogik im Kontext theologischer Disziplinen unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“.

mit folgenden **Einschränkungen**:

L 2			
Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.82.00	S. 4

- Wenn „Modul 07 (WPd1): „Altes Testament“ **oder** Modul 08 (WPd2): „Neues Testament gewählt wird, kann nicht Modul 15 (WPI2a): „Theologische Themen in alttestamentlicher und neutestamentlicher Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ gewählt werden.
- Wenn Modul 09 (WPd3): „Kirchen- und Theologiegeschichte“ oder Modul 10 (WPd4): „Systematische Theologie“ gewählt wird, kann nicht Modul 18 (WPI3a): „Theologische Themen in kirchen- und theologiegeschichtlicher Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ gewählt werden.

Unterrichtsfach Französisch:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Französisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 01 (P): Sprachwissenschaft und Sprachpraxis“,
- „Modul 03 (P): Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprachpraxis“,
- „Modul 04 (WP): Fachdidaktik II a und Sprachpraxis“ oder Modul 04 (WP): Fachdidaktik II b und Sprachpraxis“
- „Modul 05 (P): Französische Literaturwissenschaft“.

Unterrichtsfach Geschichte:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Geschichte mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul 03 (P) „Pragmatik I Didaktik und Fachwissenschaft“,
- Eines der Module „Modul 04 (P): Grundlagenmodul - Alte und Mittelalterliche Geschichte“, Modul 05 (P) Grundlagenmodul - Neuere Geschichte“,
- Modul 10a (WP): Theorie des Historischen Lehrens und Lernens“ **oder** Modul 10b (WP): Manifestationen der Geschichtskultur“,
- Eines der Vertiefungsmodule: Modul 07a (WP) „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ **oder** Modul 08a (WP) „Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte“; **oder** Modul 09a (WP) „Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte“.

Unterrichtsfach Informatik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Informatik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Das Modul:07-Inf-L2-P-02: Datenbanken, Modellierung und Simulation
- sowie eines der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
 - 07-Inf-L2-P-01: Informationstechnik
 - 07-Inf-L2-WP-04a: Einführung in die Programmierung I+II
 - 07-Inf-L2-WP-04b: WEB-Programmierung, Rechner- und Netzbetrieb
- Zwei der folgenden Module aus der Fachdidaktik:
 - 07-Inf-L2-P-D1: Einführung in die Didaktik der Informatik
 - 07-Inf-L2-P-D2: Planung von Lernprozessen im Fach Informatik
 - 07-Inf-L2-P-D3: Methodik des Informatikunterrichts

Unterrichtsfach Katholische Religion:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- 04-kTh-LB-BRp: Basismodul: Religionspädagogik
- 04-kTh-LB-BSTh: Basismodul: Systematische Theologie
- 04-kTh-LB-BBTh: Basismodul: Biblische Theologie **oder** 04-kTh-LB-K: Kirchengeschichte

L 2			
Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.82.00	S. 5

- 04-kTh-LB-V1G: Vertiefungsmodul 1: Gotteslehre **oder** 04-kTh-LB-V1Chr: Vertiefungsmodul 1: Christologie **oder** 04-kTh-LB-V1Ekk: Vertiefungsmodul 1: Ekklesiologie

Unterrichtsfach Kunst:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Kunst mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- eines der Module „M1 (Pflicht) Propädeutik und Fachwissenschaft I“ oder „M2 (Pflicht) Basismodul Fachdidaktik“ oder „M3 (Pflicht) Basismodul Fachpraxis und Fachwissenschaft II“,
- „M4 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachdidaktik“,
- „M5 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“,
- „M6 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachpraxis“.

Unterrichtsfach Mathematik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Mathematik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- zwei der Module „Modul 01 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 1 (WGMS 1)“, „Modul 2 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 2 (WGMS 2)“, „Modul 03a (WP): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 3a (WGMS 3)“, „Modul 03b (WP): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 4 (WGMS 4)“
- sowie zwei der Module „Modul 04 (P) Didaktik der Mathematik in der Sekundarstufe I“, „Modul 05 (P): Methodik des Mathematikunterrichts“, „Modul 06 (WP) Ausgewählte Fragen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I“.

Unterrichtsfach Musik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 2b (WP): Musikvermittlung 1 (Lernfelder)“ **oder** „Modul 2c (WP): Musikvermittlung 1 (Projekt)“
- „Modul 3a (WP): Musikwissenschaft 1 (Neue Musik)“ **oder** „Modul 3b: Musikwissenschaft 1 (Populäre Musik)“,
- „Modul 8c (P): Musikpraxis 3“,
- „Modul 8d (P): Musikpraxis 4“.

Unterrichtsfach Physik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Physik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Zwei der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
 - „Modul 01 (P): Experimentalphysik I für L2/L5“,
 - „Modul 02 (P): Experimentalphysik II für L2/L5“,
 - „Modul 03 (P): Experimentalphysik-Praktikum für L2/L5“,
 - „Modul 04 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des physikalischen Schulstoffes, Teil 1: Klassische Physik“,
 - „Modul 05 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des physikalischen Schulstoffes, Teil 2: Moderne Physik“
- sowie zwei der folgenden Module aus der Didaktik der Physik:
 - „D01: Einführung in die Fachdidaktik Physik L2/L3/L5“,
 - „D02: Lernen und Lehren im Physikunterricht L2/L3/L5“,
 - „D03: Physikunterricht kriteriengeleitet gestalten und evaluieren“.

L 2 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.82.00	S. 6
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- das „Modul 03 Grundlagen der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik“,
- das „Modul 01 Das politische, rechtliche und soziale System der BRD“ oder eines der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule („Modul 02 Institutionen, Konfliktfelder, soziale Bewegungen“, „Modul 04 Internationale Beziehungen“, „Modul 05 Vergleich politischer, gesellschaftlicher und kultureller Systeme“, „Modul 06 Politik, Kommunikation und Medien“, „Modul 07 Theorien und Methoden der Sozialwissenschaften, „),
- zwei Module aus: „Modul 10 Methoden und Medien der politischen Bildung“, Modul 11 „Praxisfelder politischer Bildung“ und „Modul 12 Tendenzen der Politikdidaktik“.

Unterrichtsfach Russisch:

Nach Wahl des bzw. der Studierenden.

Unterrichtsfach Sport:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Sport mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- ein Modul nach Wahl aus dem Bereich Fachwissenschaft: Trainingswissenschaften/Sportmedizin oder Bewegungswissenschaft/Sportpsychologie oder Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports,
- das Modul „Sportdidaktik II“,
- das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Sportspiele“,
- das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Individualsportarten“.